

STATUTEN

DES VEREINES

„FORSCHUNGSVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BAUSTOFFINDUSTRIE“

(Gültig ab Juni 2023)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forschungsverband der österreichischen Baustoffindustrie“, in der Folge „Verband“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Verbandes, subsidiär Wien.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. Der Zweck des gemeinnützigen Verbandes ist eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung der Baustoffindustrien in Österreich, welche sich in ihren Produkten und Verkaufsprogrammen (im Großen und Ganzen) ergänzen, gleiche Ziele verfolgen und gleiche Interessen am österreichischen Markt vertreten. Die Mitglieder bekennen sich freiwillig zur Durchführung nachstehender Aufgaben und gemeinsamer Maßnahmen
 - 1.1 Gemeinsame Marktforschung mit den Zielen einer besseren Markttransparenz.

- 1.2 Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Marktdaten in der Bauwirtschaft (Marktleistungsfaktor)
 - 1.3 Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen für Mitglieder sowie für den Kundenbereich intern und extern.
 - 1.4 Information der Mitglieder über Wirtschaftstrends.
 - 1.5 Herstellung und Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Mitgliedern, mit allen Unternehmungen, die Baustoffe erzeugen, mit den Verwendern von Baustoffen, dem Handel sowie privaten und öffentlichen Planungsstellen.
 - 1.6 Förderung der Forschung optimaler Vertriebswege und Vertriebsformen zum Ziele der Verbesserung der Vertriebsorganisation der Mitgliederunternehmen.
 - 1.7 Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Erstellung, Bearbeitung und Verbesserung von Normen.
 - 1.8 Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Erarbeitung objektiver Aussagen in der Anwendungstechnik.
 - 1.9 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden, welche ähnliche Zwecke verfolgen.
2. Bei Bedarf kann der Verband Consultingleistungen ausüben.
 3. Ausgeschlossen ist jede auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit sowie jede politische Betätigung.
 4. Als materielle Mittel stehen die Mitgliedsbeiträge zur Verfügung.

§ 4

Art der Bildung

Die Gründung des Verbandes erfolgt auf der Basis des österreichischen Vereinsrechtes. Für alle Fälle, in denen diese Statuten nicht ausreichen, gilt das österreichische Vereinsrecht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören nur ordentliche Mitglieder an, welche sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

a) Die Proponenten sind gleichzeitig die Gründungsmitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union sein, die die unter b) dargestellten Qualifikationen erfüllen und die Produkte im Sinne des Verbandszweckes gemäß § 3 erzeugen und vertreiben und sich den Grundsätzen des FBI verpflichten.

b) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig und endgültig. Der Vorstand wird in seiner Entscheidung über die Aufnahme insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- Der Bewerber verfügt in jenem Bereich der Baustoffindustrie, den er im FBI repräsentieren möchte, langjährig über eine führende Marktstellung und eine ausreichend professionelle Organisation in Österreich, die eine umfassende Kenntnis des österreichischen Marktes in diesem Bereich mit sich bringt ("ausreichend qualifiziertes Unternehmen").
- Der FBI ist nicht als Plattform gedacht, bei der sich regelmäßig Wettbewerber treffen sollen. Durch die Zusammensetzung der Mitglieder will man vielmehr sicherstellen, dass zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken vorrangig Nicht-Wettbewerber Mitglieder sind und daher im Rahmen des FBI zusammentreffen. Vor diesem Hintergrund und im Interesse der Minimierung der kartellrechtlichen Risiken hat der Vorstand im Rahmen der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder die Schaffung einer möglichst heterogenen Mitgliederstruktur sicherzustellen und damit darauf zu achten, dass jeder Bereich der Baustoffindustrie möglichst nur durch ein ausreichend qualifiziertes Unternehmen vertreten ist. Der Bereich, den der Bewerber im FBI repräsentieren möchte, darf damit schwerpunktmäßig nicht bereits von einem bestehenden Mitglied vertreten sein. Die bestehenden Mitglieder können auf der Website des FBI abgerufen werden. Vor der Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat der Vorstand allerdings dann vorab eine kartellrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der

Ablehnung des Antrags in Auftrag zu geben, wenn für das antragstellende Unternehmen mit der Ablehnung der Aufnahme schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile verbunden wären. Aus heutiger Sicht ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft beim FBI für den Marktzutritt oder für eine erfolgreiche Marktbearbeitung in Österreich von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- Die Aufnahme des Bewerbers darf das Ansehen des Verbandes nicht nachhaltig schädigen.
- c) Der Vorstand wird die Erwägungsgründe seiner Entscheidung über die Aufnahme oder über die Ablehnung schriftlich ausführen und dem Bewerber mitteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- b) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Antrittstermin wirksam. Die Mitgliedschaft endet auch bei Liquidation oder Verkauf des Mitgliedbetriebes, wobei es den Rechtsnachfolgern freisteht, unter den gleichen Bedingungen wie bisher fortzusetzen.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

4. Beiträge

Mitglieder haben zur Deckung der veranschlagten bzw. entstandenen Kosten Inkorporationsgebühren bei Eintritt sowie regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in allen Belangen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
3. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Anerkennung der Beschlüsse, Mitwirkung zur Erreichung des Verbandszweckes sowie der termingerechten Bezahlung ihrer Beiträge verpflichtet.
4. Der Verband hat sich zur uneingeschränkten Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Dafür hat der Verband einen ausführlichen Compliance Leitfadens Kartellrecht erstellt.
5. Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen zu kartellrechtlich relevanten Themen mit Wettbewerbern sind ausnahmslos verboten. Kartellrechtlich heikel und in weiten Bereichen verboten ist bereits der reine Austausch mit Wettbewerbern über aktuelle oder zukünftige "strategische Informationen". Unter strategischen Informationen sind vor allem Preisinformationen, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Nachfrage, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne, Investitionen und strategische Ausrichtung zu verstehen. Eine Erörterung über derartige strategische Informationen hat daher im Rahmen der Verbandstätigkeit zwischen den Mitgliedern unter allen Umständen zu unterbleiben.
6. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben und insbesondere der Bestimmungen des Compliance Leitfadens Kartellrecht des FBI verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verband zur Folge.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Geschäftsführer und das Schiedsgericht.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Die Einladung für eine Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Ist ein Mitgliedsunternehmen nicht vom Inhaber, Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten, so bedarf der Vertreter einer Vollmacht. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bestimmt.

Ist zu dem ausgeschriebenen Zeitpunkt die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine Stunde später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, welche beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Sind bei dieser neuen Mitgliederversammlung weniger als 10 % der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in der schriftlichen Einladung darauf hinzuweisen ist, dass die neuerlich einberufene Mitgliederversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein würde, da bereits die zuletzt abgehaltene Mitgliederversammlung infolge der geringen Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig war.

2. Jeder Beschluss bedarf einer zwei Drittel Stimmenmehrheit. Auch bei Verbandsauflösung sind die schriftlichen Erklärungen von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder erforderlich, welche innerhalb eines Monats nach Antragstellung dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übermitteln sind.
3. Bei Stimmgleichheit ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten und neuerlich abzustimmen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzenden verlangt werden.

5. Zur Erledigung wichtiger dringlicher Angelegenheiten kann der Vorstand alle Mitgliedsbetriebe auch schriftlich um Stimmenabgabe ersuchen. Das Ergebnis ist als Abstimmung zu werten.
6. Der Wirkungsbereich der Hauptversammlung umfasst:
 - a) Geschäftsbericht, Jahresabschluss, Entlastung der Funktionäre, Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr, Festsetzung der Beitragsgrundlage und der Beiträge.
 - b) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
 - c) Änderung oder Ergänzung der Satzung, Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung.
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie Vergütung von Barauslagen der Verbandsfunktionäre.
 - e) Freiwillige Auflösung.
7. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen, falls diese in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen. Diese Anträge müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand vorgelegt werden, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Initiativanträge, die nach dem Versand der Tagesordnung oder der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge auf Abänderung der Statuten und Geschäftsordnung müssen unbedingt auf der Tagesordnung stehen.
8. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung zeichnet der Geschäftsführer ab. Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach Sitzungstermin allen Mitgliedern zuzuleiten. Ein Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen ab Aufgabedatum erhoben werden, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zu Wahl eines neuen Vorsitzenden. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die selbst Inhaber, Vorstandsmitglieder bei einer AG, Geschäftsführer einer GesmbH. oder Einzelprokuristen von ordentlichen Mitgliedsfirmen sind oder waren und sich bereits in Ruhestand befinden.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, ausgenommen jener welche laut § 8, Abs. 6, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens dreier Vorstandsmitglieder erforderlich.
7. Über die Aufnahme eines Bewerbers um Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst.
9. Der Vorstand hat mindestens einmal pro Quartal eine Sitzung abzuhalten.
10. Der Vorsitzende oder Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen und zeichnet rechtsverbindlich.

§ 10

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung wird vom Vorstand ein Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit bestellt. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.
3. Der Geschäftsführer verwaltet das Verbandsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Geschäftsgebarung des Verbandes und dessen Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung einzubringen.

§ 12

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinheit“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Wahlen

Alle im Verband erforderlichen Personalwahlen und alle sonstigen Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Wahlmodus ausdrücklich mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 14

Dauer des Verbandes

Der Verband wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er beginnt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Behörde. Im Falle seiner Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, welchen wohltätigen Zwecken das vorhandene Vereinsvermögen zugeführt wird.